

**13. An wen ist die Steuer zu bezahlen?**

An die Steuerbehörde des Ortes. Für Berlin ist ein eigenes Umsatzsteueramt errichtet worden, das sich in Berlin C, Klosterstraße 13 bis 15 befindet.

**14. Wie ist bei Abschlagszahlungen zu verfahren?**

Luxussteuerpflichtig ist der Uhrmacher nur für diejenigen Beträge, die er **falsächlich vereinnahmt**. Es ist also jeweils nur jede einzelne Rate an dem Tage, an dem sie gezahlt wird, zur Luxussteuer einzutragen.

**15. Wie war über die Luxussteuer-Rücklage Buch zu führen?**

Jeder Gegenstand mußte am Tage des Verkaufes in ein Buch eingetragen werden, und es mußte dabei sowohl der gezahlte Betrag einschließlich der Steuer, sowie der für die Steuer zurückgelegte Betrag besonders verbucht werden. Die Pflicht zur Buchführung begann mit dem 5. Mai.

**II. Umsatzsteuer und Luxussteuer vom 1. August 1918 ab****17. Für welche Verkäufe ist die Umsatzsteuer (5 vom Tausend) zu bezahlen?**

Für alle Zahlungen, die der Uhrmacher oder Juwelier überhaupt einnimmt, soweit sie nicht unter die Luxussteuer fallen, also für alle Verkäufe und Reparaturen, gleichgültig ob es sich dabei um Taschen-, Zimmer- oder Turmuhren, um Goldwaren, Schmucksachen oder Geräte irgend welcher Art handelt.

**18. Für welche Gegenstände sind 10 % Luxussteuer zu entrichten?**

Für alle Gegenstände, die aus Edelmetall (Gold, Silber, Platin) oder aus Edelmetalllegierungen gearbeitet oder mit Edelmetall überzogen sind, also für alle vergoldeten, versilberten, plattierten, goldplattierten, golddublirten, silberplattierten, und silberdublirten Schmucksachen, Bijouteriesachen oder Geräte irgend welcher Art einschließlich vergoldeter Stuhuhren, jedoch ausschließlich von Taschenuhren. Für diese bestehen besondere Bestimmungen (siehe Frage 22).

Ferner unterliegen der 10prozentigen Steuer alle Edelsteine, Halbedelsteine, synthetischen Edelsteine und echten Perlen. Als echte Perlen gelten auch die Japanperlen. Von den Edelsteinen und Halbedelsteinen kommen folgende in Betracht:

1. Edelsteine: Diamant, Korund (Saphir, Rubin und andere Abarten), Chrysoberyll (Alexandrit, Chrysoberyllkaßenaugel), Spinell, Topas (Aquamarin-Topas), Beryll (Smaragd, Aquamarin, Aquamarin-Chrysolith, Goldberyll), Zirkon (Hyazinth), Opal, Granat (Pyrop), Turmalin, Chrysolith (Peridot, Olivin), Cyanit, Dichroit, Sapparé, Dioptas, Diopsid, Vesuvian, Türkis;

2. Halbedelsteine: Quarz (Amethyst, Bergkristall, Rauchtopas, Zitrin, Rosenquarz, Kaßenaugel), Jaspis, Chalcedon (Karneol, Plasma, Chrysopras, Achat), Feldspate (Adular, Mondstein, Amazonenstein, Labradorit), Lasurstein (Lapis lazuli), Nephrit, Jadeit, Spodumen (Kunzit, Hiddenit, Lithiomsmaragd), Hämatit, Lepidolith, Obsidan, Lava, Flußspat, Malachit, Atlasspat, Aragonit, Numeait, Gagat (Jett), Bernstein.

Soweit die vorgenannten Steine nach abweichender wissenschaftlicher Ansicht oder Anschauung der beteiligten Geschäftskreise nicht zu den Edelsteinen oder Halbedelsteinen gerechnet werden, ist die erhöhte Steuerpflicht auf sie ausdrücklich ausgedehnt worden.

**19. Welche Perlen und Schmucksteine unterliegen nicht der 10prozentigen Luxussteuer?**

Alle Nachahmungen von Perlen aus Glas, Fischschuppen oder Perlmutterstaub, ferner Steine, die künstlich aus Glasfluß, Glaspasten, Zinn und Bleilegierungen hergestellt sind, wie z. B. die Straßsteine. Diese Sachen fallen nur unter die 5‰ und nicht unter die 10 % betragende Steuer. Sogenannte Doubletten, die zu einem Teil aus echten und zu einem Teil aus unechten Steinen bestehen, fallen unter die 10prozentige Steuer.

Luxussteuerfrei sind ferner Serpentinsteine, Alabaster, Marmor, auch Gegenstände aus Perlmutter, Elfenbein, Meerschäufel und ähnliche. Jedoch können Gegenstände unter Verwendung solcher Stoffe oder unter Verwendung von Nachahmungen erhöht steuerpflichtiger Stoffe der erhöhten Steuer unterliegen, wenn zu ihrer Fassung Gold oder Silber oder vergoldete oder

Nun werden viele Kollegen infolge des verspäteten Erlasses der Bestimmung nicht rechtzeitig hiervon Kenntnis erhalten haben, so daß es unbillig wäre, diejenigen, die das Gesetz nicht wörtlich befolgt haben, in strenge Strafe zu nehmen. Es erscheint daher die Hoffnung gerechtfertigt, daß mit denjenigen, die dem Gesetz nicht vollauf Genüge geleistet haben, nicht allzu streng verfahren wird, sofern sie nur an Hand ihrer übrigen Buchführung nachzuweisen vermögen, wie groß ihr Umsatz in den luxussteuerpflichtigen Waren vom 5. Mai bis zum 31. Juli war.

**16. War jemand von der Steuer befreit?**

Ja und nein. Ganz kleine Geschäfte, die nachweisen können, daß ihr Jahresumsatz 3000 Mark nicht übersteigt, waren von der Warenumsatzsteuer befreit und sind es auch jetzt. Sie sind aber nicht befreit von der Luxussteuer.

Alles Vorstehende gilt nur für die Zeit vom 5. Mai bis zum 31. Juli 1918.

versilberte Metalle benutzt werden und die im folgenden Abschnitt behandelten Voraussetzungen zutreffen.

Frei von der Luxussteuer sind ferner Gegenstände, an denen nur ein kleiner, nebensächlicher Teil mit Edelmetall überzogen ist, z. B. eine stählerne Uhrkette mit einem kleinen vergoldeten Eisernen Kreuz; eine Stuhuhr mit einem vergoldeten Glasreif oder mit einem versilberten Zifferblatte.

**20. Welche Waren sind bedingt luxussteuerpflichtig?**

Ist ein Gegenstand aus Stoffen, die der höheren Steuer unterliegen, und aus anderen Stoffen zusammengesetzt, dann richtet sich die Steuer nach dem wertvolleren Bestandteil. Beispiele: Ein Spazierstock hat eine vergoldete Krücke. Diese kostet wohl in der Regel mehr als der übrige Stock. Folglich ist der Stock mit seinem ganzen Verkaufswerte luxussteuerpflichtig. Eine Glasperlenkette hat ein versilbertes Schließchen. Kostet dieses mehr als die Glasperlen, dann fällt das Ganze unter die Luxussteuer (10 %), im anderen Falle nur unter die Umsatzsteuer (5‰). Eine Stuh- oder Wanduhr ist mit reichen vergoldeten Bronzebeschlägen ausgestattet. Kosten diese mehr als die übrige Uhr, so fällt das Ganze unter die Luxussteuer; kostet die Uhr mehr als die vergoldeten Teile, dann ist dafür nur die Umsatzsteuer zu entrichten. Bei der Auslegung dieser Bestimmung ist zu beachten, daß die Sachen mit ihrem vollen Werte einzusetzen sind.

**21. Kann der Steuerbetrag dem Kunden angerechnet werden?**

Im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen darf jetzt der Steuerbetrag dem Kunden angerechnet werden. Doch ist es ausdrücklich verboten, den Steuerbetrag sichtbar auf den Verkaufspreis aufzuschlagen; die Steuer darf nur unsichtbar mit in den Verkaufspreis eingerechnet werden. Dies gilt sowohl für die Umsatz- wie für die Luxussteuer.

**22. Wie verhält es sich mit der Besteuerung von Taschenuhren?**

Die Taschenuhren nehmen eine Sonderstellung im neuen Umsatzsteuergesetz ein. Kosten sie 100 Mark oder weniger, dann fallen sie nur unter die 5‰ betragende Umsatzsteuer, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um goldene, silberne oder Metall-Taschenuhren handelt. Kosten sie mehr als 100 Mark, dann fallen sie unter die 10prozentige Luxussteuer auch dann, wenn sie sich nicht in goldenen oder silbernen Gehäusen befinden. Es ist also eine Taschenuhr in einem Metallgehäuse (z. B. mit einem komplizierten Werk), sofern sie über 100 Mark kostet, mit 10 % zu versteuern.

**23. Wie verhält es sich mit goldenen oder golddublirten Brilleneinfassungen?**

Fassungen von Augengläsern sind auch dann von der erhöhten Steuer befreit, wenn sie aus Edelmetall sind und ihr Wert den Wert der Gläser überwiegt. Als Fassungen von Augengläsern sind Gestelle zu Brillen und Klemmern, nicht jedoch Stiele von Lorgnetten anzusehen.

**24. Welche von Uhrmachern geführten Nebenartikel fallen unter die 10prozentige Steuer?**

Unter die 10prozentige Steuer fallen ferner photographische Handapparate (jedoch nicht die großen Apparate für Berufs-